

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ - ASP 2 -

Gemeinde Vettweiß

B-Plan -VE-21 „Zum Bahndamm“

Auftraggeber:

Wohnbau Vettweiß GmbH

Frauenlobstraße 33

12437 Berlin

In Zusammenarbeit:

Planungsbüro Stratmann

Am Tollstock 9

Bottrop-Kirchhellen

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AKNW

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten.....	3
2. Die Artenschutzprüfung (ASP 1 + 2)	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2 Methodik zur ASP.....	6
1.3 Anlass zur ASP 2	6
3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept.....	7
4. Prüfung des Artenspektrums im Rahmen der ASP 2	9
4.1 Planungsrelevante Arten / Tabelle 5 der ASP 1	9
4.2 Beobachtungen vor Ort – Habitatausstattung.....	11
5. Prüfung der Wirkfaktoren	17
6. Planungsrelevante Arten der ASP 2 im Einzelnen	18
7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote	und
Vermeidungsmaßnahmen	23
7.1 Tötungsverbot	23
7.2 Störungsverbot.....	25
7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	25
8. Fazit	26
9. Quellen / Literatur	27

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Die Wohnbau Vettweiß GmbH, Berlin beabsichtigt Vettweiß-Kettenheim an der Straße „Zum Bahndamm“ Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern zu realisieren.

Die Gemeinde Vettweiß stellt dazu den Baubauungsplan VE-21 auf.

Das Plangebiet, ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt worden. Die Erschließung ist über die „Schulstraße“ und Stichstraße „Zum Bahndamm“ gegeben.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens gilt es nach BauGB die Umweltbelange mit Bezug auf das Vorhaben zu prüfen. Hierzu zählen auch Artenschutzuntersuchungen im Sinne des § 44 BNatSchG.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) ist vom *Büro Buteo Landschaftsökologen, 44809 Bochum, Poststraße 111*, im Juli 2021 erstellt worden.

Eine vertiefende Untersuchung zum Artenschutz (ASP) wird vom dem Büro Buteo Lök wird angeraten.

Über einzelne planungsrelevante Arten konnten keine konkreten Aussagen getroffen werden und es gilt weiter zu prüfen, ob von den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens gesetzlich geschützte Tierarten im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erheblich beeinträchtigt werden können.

Das vorliegende Gutachten zum Artenschutz der Stufe 2 behandelt die betreffenden Arten.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP 1 + 2)

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen

sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann für die deutliche Mehrzahl der Vorhaben und Projekte nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur dann stattgegeben werden, „wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

1.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I – ASP 1 ist vom *Büro Buteo Landschaftsökologen, 44809 Bochum, Poststraße 111*, im Juli 2021 erstellt worden.

1.3 Anlass zur ASP 2

Anhand der Ergebnisse der Vorprüfung – ASP 1 empfiehlt das Büro *Buteo Lök* eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchzuführen. Für die in Tabelle 5 (S. 13) in der ASP 1 genannten planungsrelevanten Arten

Anhand von Bestandserfassungen und der Lebensraumbedingungen wird ermittelt, welche Arten von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können.

Die Erfassung der verschiedenen Artengruppen richtet sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017).

Da nicht unbedingt alle der vertiefend zu untersuchenden Arten im Plangebiet und der weiteren Umgebung direkt beobachtet werden können, gleichwohl regionale Vorkommen bekannt sind wird mit Betrachtung der Lebensraumbedingungen der einzelnen Arten eine Risikoanalyse vorgenommen.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote

verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept

Das Plangebiet befindet sich in Vettweiß-Kettenheim, am südlichen Ortsrand, an der „Schulstraße“ und Stichstraße „Zum Bahndamm“.

Die nordwestliche Seite der Straße „Zum Bahndamm“ ist bereits seit längerer Zeit gemischt mit Gewerbe und Wohnhäuser bebaut.

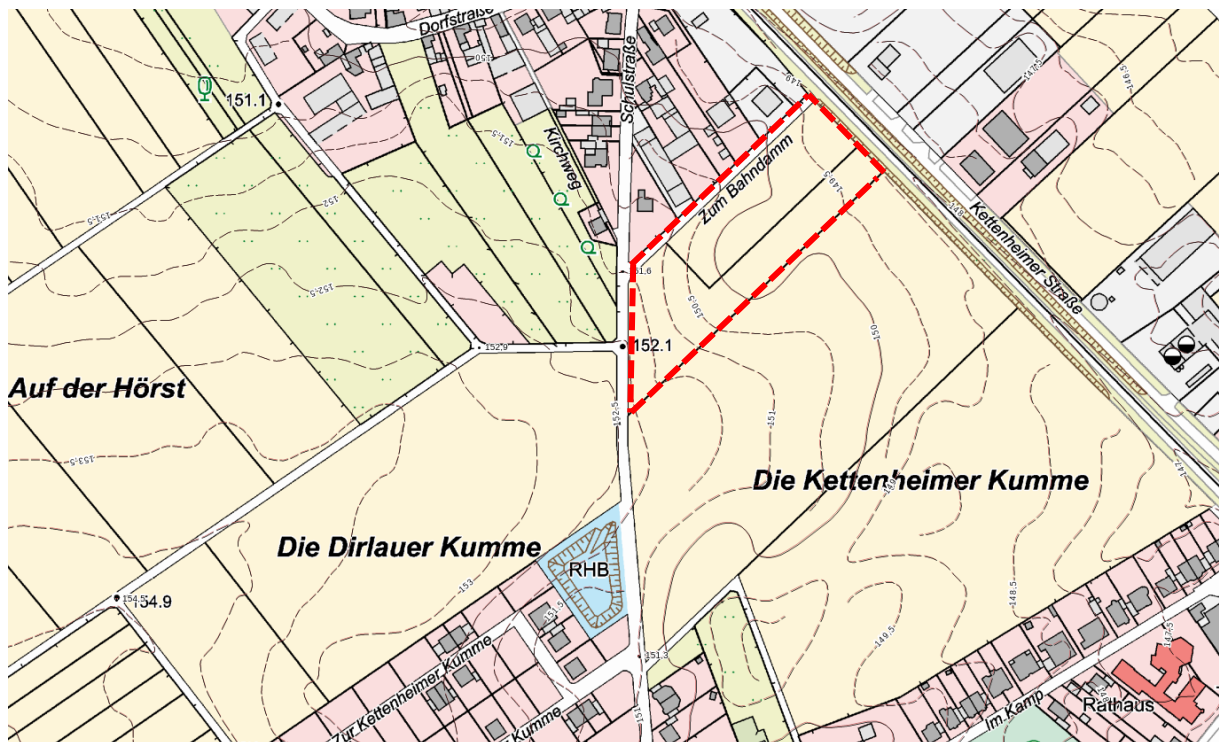


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Vettweiß-Kettenheim; Darstellung aus TIM-online / Geobasis NRW; Gemarkung Vettweiß; Flur 2; Flurstücke 91; 92 und 53; 03.05.2022

----- Abgrenzung Plangebiet

- Städtebaulicher Entwurf – Gestaltungsplan VE-21 „Zum Bahndamm“ Vettweiß-Kettenheim



Abbildung: 2: Darstellung / Entwurf Planungsbüro Stratmann; Bottrop-Kirchellen; 02.02.2022

4. Prüfung des Artenspektrums im Rahmen der ASP 2

4.1 Planungsrelevante Arten / Tabelle 5 der ASP 1

Die Tabelle 5 der ASP 1 mit Bezug auf das Messtischblatt 5205/ Q 4 benennt als zu vertiefend zu prüfen folgende Arten:

= Planungsrelevante Arten – ASP 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	S↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U↑
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
Vögel		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	S
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	S
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	G

Erhaltungszustand G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = schlecht

Tabelle nach MTB 5205/ Q 4 aus Artenschutzprüfung Stufe 1, Büro Buteo LöK, Bochum, Juli 2021



Abbildung 3: Luftbild / Lageplan / Flächennutzung - Plangebiet „Zum Bahndamm“.

4.2 Beobachtungen vor Ort – Habitatausstattung

Das Plangebiet und das weitere Umfeld sind am 27.02.22; 26.03.2022; und 16.04.22 begangen worden.



Abbildung 4: Blick von Südwesten auf das Plangebiet; Aufnahme Verf. 27.02.2022

- **Begehung 27.02.2022;** 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Wetter: ca. 12°C, sonnig, leicht bewölkt; W 7m/s; Südwest

Das Plangebiet hat den Zustand einer Ackerbrache. Erkennbar ist im Jahr zuvor Mai angebaut worden. Auf der Ackerfläche, wie auch auf den benachbarten Ackerflächen suchen einzelne Krähen und Tauben nach Nahrung.

An der südlichen Ecke des Ackers wird eine kleine Teilfläche mit einer Fräse bearbeitet.

An der südöstlich verlaufende Bahntrasse werden aktuell Gleisbauarbeiten vorgenommen.

Die Bahntrasse wird begleitet an der nordöstlichen Seite von einer Baumreihe (u. a. Linden), an der südwestlichen Seite auf einer leichten Böschung von Strauchgruppen (Holunder, Weißdorn, Salweide Hartriegel, Rosen Brombeeraufwuchs und in Teilabschnitten von Gräser-Wildkräuter-Auswuchs. Die Strauchgehölze sind teilweise vergreist, mit Totholzanteilen und in ihrer Vitalität herabgesetzt.

Zu beobachten und zu hören sind in einzelnen Strauchgruppen abwechselnd Amseln, mehrere Kohlmeisen, eine Blaumeise, ein Buchfink, singend, mehrere Hausperlinge.



Abbildung 5: Bahntrasse von Baumreihe und bewachsener Böschung an der Ostseite des Plangebietes; Aufnahme Verf. 27.02.2022

Entlang der Straße zum Bahndamm befindet sich eine gemischte Bebauung mit Kleingewerbe, Wohncontainern und Wohnhäuser mit Gärten.

Auf den Grundstücken stehen zur Straße hin Heckenabschnitte, einzelne Ziersträucher und zwei größere Kiefern (Höhe ca. 15 bis 17 m). Die Kiefern werden erkennbar von Vögeln als Ansitz und als Schlafbäume, insbesondere von Tauben genutzt.

Zu beobachten sind in den Gehölzen Kohlmeisen, Amsel und Buchfink.

Westlich des Plangebietes halten sich auf dem Grünland, teils als Auslauf für Hühner genutzt, Tauben und Haussperlinge auf.

Ein Mäusebussard überfliegt, Kreise ziehend, von Ost nach Südwest, Äcker und Grünland im Bereich Schulstraße.

Bei der Absuche der Ackerfläche mit dem Fernglas und teilweise Begehung zeigen sich vereinzelt am Boden Spuren von Kaninchen Maulwürfen und in den Randbereichen häufiger von Mäusen. Hinweise auf Hamsterbauten sind nicht erkennbar.



Abbildung 6: Weide-Flächen mit Baumbestand an der Westseite des Plangebietes; Aufnahme Verf. 27.02.2022

- **Begehung 27.03.2022;** 16.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Wetter: 15° sonnig, wenige Wolken; W 4 m/s; Nordost

Auf den Ackerflächen, einschl. Plangebiet befinden sich einzelne Tauben und 2 Elstern.

Ein Hase quert die Äcker von Nord nach Süd.

In den einzelnen Strauchgehölzgruppen entlang der Bahntrasse sind zu hören und zu beobachten: ein Rotkehlchen, Haussperlinge, zwei Amseln (M + W), mehrere Kohlmeisen und zwei Gartenrotschwänze. Die Gehölze treiben erkennbar aus.

Zunächst ansitzend auf einem höheren Weißdorn-Strauch fliegen zwei Stare auf die Ackerfläche und suchen nach Nahrung.

Aus einer der Kiefern an der Straße „Zum Bahndamm“ fliegen zwei Tauben ab. Später sitzt eine Amsel singend in der Kiefer an. In den Sträuchern des Gartens und in den Heckenabschnitten sind wiederholt Kohlmeisen zu beobachten.

Kotspuren unter den Kiefern deuten auf die Nutzung als Schlafbäume von Tauben hin.

Nester sind in den Bäumen bei der Absuche mit dem Fernglas nicht zu erkennen.

Die Ackerfläche (Plangebiet) wird im Ganzen in Abständen von 5 bis 7 m begangenen, um Hinweise auf den Hamster und seine Baue zu finden. Außer Spuren von Mäusen und vereinzelt Kaninchen sind keine Anzeichen für einen Hamster vorzufinden.

- **Begehung 13.04.2022;** 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Wetter: 18° bedeckt, teils aufgelockert; W 2 m/s; Westsüdwest

Die Ackerfläche (=Plangebiet) ist zwischenzeitlich mit einem Grubber bearbeitet worden.

An der nordöstlichen Ecke des Ackers sind auf einem schmalen Streifen kleine Gemüsebeete angelegt worden.

Die Ackerfläche wird gleichmäßig in Abständen von 7 m begangen auf der Suche nach Spuren, die auf ein Hamstervorkommen hinwiesen. Es haben sich keine Spuren gezeigt.

Die Strauchgruppen und Bäume entlang der Bahntrasse treiben mit zunehmender Intensität aus. Einzelne Apfelbäume Weißdornsträucher an der Bahntrasse stehen kurz vor der Blüte.

Die Wildkirschen stehen in voller Blüte.

Zu beobachten sind Gartenrotschwanz, singend, mehrere Kohlmeisen, und Hausspatzen, die Zweige absuchen. Auf einem lichten Holunderstrauch sitzt singend ein Schwarzkehlchen an, wechselt nach einiger Zeit in den Brombeeraufwuchs. Zu hören ist über eine längere Zeit ein Buchfink, in einiger Entfernung eine weiterer. Wiederholt zu sehen und zu hören sind sich jagende Amsel-Männchen.

Zwei Bachstelzen suchen am nördlichen Ackerrand nach Nahrung.

Einzelne Tauben und Krähen überfliegen die Ackerflächen.

Im Nordwesten zieht kurzzeitig über Acker und Grünland kreisend ein rufendes Turmfalken-Männchen.



Abbildung 7: Strauchgruppen / Gräser-Wildkräuter oberhalb der Bahntrasse an der Ostseite des Plangebietes;
Aufnahme Verf. 27.02.2022



Abbildung 8: Wohnen und Kleingewerbe an der Straße „Zum Bahndamm“ an der Nordseite des Plangebietes;
Aufnahme Verf. 13.04.2022



Abbildung 9: Weide mit Baumbestand und Hühnerhaltung westlich des Plangebietes; Aufnahme Verf. 13.04.2022



Abbildung 10: Gewerbeflächen mit einzelnen Bäumen „Zum Bahndamm“ westlich des Plangebietes; Aufnahme Verf. 13.04.2022

5. Prüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 1: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind von Bedeutung, falls planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen sollten. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

Baubedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen. Ebenso kann dies mit der Rodung von Gehölzen entlang einem Teilabschnitt der Bahntrasse eintreten.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen, dies gilt insbesondere für die direkt benachbarten Flächen (Strauchgruppen an der Bahntrasse).
<ul style="list-style-type: none">• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
Anlagenbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Es kann zum Verlust von Strauchgehölzen am Rand der angrenzenden Bahntrasse kommen als möglicher (Teil-)Lebensraum von Tieren.
Wohn- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Lage im wachsenden Siedlungsbereich am Ortsrand nehmen betriebsbedingte Störwirkungen (häusliche Betriebsamkeit, z. B. durch motorisierte Gartengeräte) auf den noch offenen landwirtschaftlichen Flächen zu.• Störungen auf die freilebende Fauna gehen im Einzelfall auch von Haustieren (Hunde; Katzen) aus
<ul style="list-style-type: none">• Durch eine eventuelle Beleuchtung des künftigen Wohngebäudes können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.
<ul style="list-style-type: none">• Vögel könnten an Glasscheiben des neuen Wohngebäudes verunglücken.

6. Planungsrelevante Arten der ASP 2 im Einzelnen

Im Folgenden werden die Beobachtungen und insbesondere Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten, mit Bezug auf Tabelle 5 (S. 13) der ASP 1 (Büro Buteo Lök, Juli 2021) kurz beschrieben.

Hier werden die vorgefundenen Lebensraumbedingungen der jeweiligen Arten mit den Lebensraumsprüchen verglichen.

Nicht alle der genannten Arten im Rahmen der ASP 2 konnten im Plangebiet und seinem weiteren Umfeld zeitlich fixiert beobachtet und festgestellt werden.

- **Säugetiere:**

Das Vorkommen des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) in der hier weitläufigen Zülpicher Börde ist wiederholt noch festzustellen. Potentielle Bereiche für den Feldhamster in der Ackerlandschaft befinden sich im Abstand von ca. 400 m zum Plangebiet und weitergefassten Ortsrand von Kettenheim im Westen, Norden und Osten.

Das Plangebiet, derzeit noch Acker, und ein Teilbereich südlich davon, sind systematisch auf Spruen von Hamsterbauten in Abständen von 5 bis 7 m abgegangen worden jeweils am 26.03.2022 und 13.04.2022.

In der Regel beendet der Hamster seine Winterruhe Anfang April. Aufgrund der sehr warmen Tage im März d. J. ist ein früheres Ende der Winterruhe nicht auszuschließen. Bei der Absuche haben sich keine Hinweise auf Hamsterbauten mit der typischen Größe vergleichbar einem Apfel, um gegeben von Bewegungs- und Fraßspuren ergeben.

Gleichwohl haben sich an den Ackerrändern mehrfach wesentlicher kleinere Mäuselöcher gezeigt.

Vermehrte Aktivitäten des Feldhamsters lassen sich in der Regel ab Mitte Mai / Anfang Juni feststellen, zu Zeiten der Fortpflanzung und Jungenaufzucht.

Der potentielle Lebensraum wird hier in der Örtlichkeit zunehmend eingeschränkt.

Angesichts der zunehmenden Bebauung zwischen Kettenheim und Vettweiß erscheinen die noch verbliebenen Acker- und Grünlandflächen bei einem Abstand von 250 bis 350 m inselartig. Die im Osten des Plangebietes verlaufende Bahntrasse, Straße und nachfolgend Gewerbeansiedlung stellen eine Barriere für den Feldhamster dar.

Die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen wirken sich für den Hamster nicht vorteilhaft aus, bei unzureichenden und nicht nachhaltigen Nahrungsangebot mit Ausweichmöglichkeiten auf andere Ackerflächen. Demnach ist das Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet und unmittelbaren Randbereiche sehr unwahrscheinlich. Die potentielle Habitat-Eignung nimmt bei zunehmender Bebauung deutlich ab.

Nicht gänzlich auszuschließen ist, das junge Feldhamster im Sommer bei der Suche nach einem eigenen Revier, von den westlich gelegenen Ackerflächen, kurzzeitig und im Einzelfall in den Bereich des Plangebietes einwandern können.

- **Maßnahme zum Schutz des Feldhamsters**

Der Zeitpunkt bis zur tatsächlichen Nutzung des Plangebietes für Wohnbebauung ist noch unbestimmt.

Als verbindliche Maßnahme sollte gelten, dass die Fläche unmittelbar vor Baubeginn (Baufeldräumung, Herrichten der Erschließung) auf mögliche Feldhamstervorkommen abgesucht wird. Es gilt Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG 1 bis 3 zu vermeiden. Treten Funde auf, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und ggf. eine fachlich begleitete Umsiedlung vorzunehmen.

- **Vögel**

- **Bodenbrüter**

In den Ortsrandbereichen von Kettenheim und Vettweiß kommen im Abstand von mehr als 100 / 150 m auf den Ackerflächen als Bodenbrüter **Feldlerchen** (*Alauda arvensis*) und gelegentlich noch **Kiebitze** (*Vanellus vanellus*) vor.

Das natürliche Abstands- und Meide-Verhalten ist durch Lage und Ausstattung der Ortsränder in westliche Richtung bereits im Wesentlichen vorgegeben.

Ein Auftreten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld kann ausgeschlossen werden, da die beiden Arten vertikale Strukturen, wie Gebäude, Baumgruppen, Hecken und Gebüsche meiden und in ganz offenen Acker- und Wiesen/-Weidenlandschaft ihren typischen Lebensraum haben. Mit der Lage der Plangebietes ist eine Verschiebung der „Meidegrenze“ nicht zu erwarten.

Fazit: Für Feldlerche und Kiebitz ergeben sich mit Vorhaben keine Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG.

Ein weiterer Bodenbrüter ist die **Wachtel** (*Coturnix coturnix*). Als Zugvogel, trifft die Art aus Nordafrika kommend, Mitte Mai regional ein. Beobachtungen und Hinweise auf ein mögliches Vorkommen sind aufgrund der Jahresperiodik bisher nicht gegeben.

Das Auftreten der Wachtel, im Regelfall Einzelgänger, im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich. Als typischer Lebensraum gelten gehölzarme, weitläufige Agrarlandschaften, durchzogen von unbefestigten Feldwegen, begleitet von Wildkrautsäumen. Diese Habitat-Strukturen bieten das Plangebiet und nähere Umfeld nicht. Gleichwohl ab einem Umkreis von einem Kilometer um Kettenheim und Vettweiß geeignete Lebensraumpotentiale gegeben sind. Die Wahl der Brutstätte ist bei der Art sehr willkürlich und selten an der gleichen Stelle.

Fazit: Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG ergeben sich in Verbindung mit dem Vorhaben für die Wachtel nicht.

Die **Grauammer** (*Emberiza calandra*) hat vergleichbare Ansprüche an ihren Lebensraum in der offenen Agrarlandschaft, wie die Wachtel. Einer der Unterschiede besteht darin, dass die Grauammer auf Zaunpfählen der Grünländer und einzelne Gehölze in der Ackerlandschaft ansitzt; Auch können dies teiloffene Feldscheunen in freien Lagen sein. In der Region kann die Art bei milden Wintern ganzjährig vertreten sein. Ihr Nest legt die Grauammer in ausreichend Deckung bietenden Krautschichten an.

Am westlichen Ortsrand von Kettenheim (teils Schulstraße / teils Dorfstraße) bieten sich die nächstgelegenen Habitate für die Grauammer. Im Ausnahmefall könnte die Grauammer auch an den offenen, gehölzfreien Stellen auf der Böschung des Bahndammes neben den Ackerflächen auftreten.

(Hinweis: In den Wintermonaten sind an den Bahngleisen über einen längeren Zeitraum Arbeiten ausgeführt worden, die bedingt Störwirkungen auf Fauna mit sich gebracht haben.

Im Regelfall sucht die Grauammer großflächige, störungsfreie Äcker und Grünländer auf.

Die Fluchtdistanz ist sehr gering, so dass menschliche Ansiedlungen mit ihrem Alltagsbetrieb gemieden werden.

Im Rahmen der Begehungen haben sich keine Beobachtungsmöglichkeiten ergeben.

Fazit: Mit dem Vorhaben werden sich keine Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG für die Grauammer ergeben.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) lebt als Standort treuer Vogel in der Regel ebenso wie die Wachtel an den Rändern von Äckern und Grünländer, begleitet von Feldwegen und krautreichen Säumen, jedoch auch verbunden mit Deckung bietenden Hecken oder kleinen Gebüschchen. In städtischen Bereich werden größere Flächen von Industriebrachen (Ruhrgebiet) angenommen.

Im weitergefassten Ortsrand von Kettenheim kann das Rebhuhn, paarweise, in den Wintermonaten auch in Ketten mit mehreren Individuen vorkommen. Aufgrund der eher geringen Fluchtdistanz das Auftreten in unmittelbaren Bereichen des Plangebietes und der belebten Bebauung eher unwahrscheinlich. Am ehesten bestehen noch Möglichkeiten in Grünland- und Ackerbereichen nordwestlich der Schulstraße. In den Wintermonaten ist ein Umherstreifen auf den bisher noch bestehenden Ackerflächen auf der Suche nach Nahrung in Einzelfällen möglich.

Der Bahndamm und die vorhandene belebte Bebauung von Kettenheim und Vettweiß stellen Barrieren für Rebhühner dar. Auf die zunehmende Verinselung der Agrarflächen zwischen den Ortsrändern südöstlich der Schulstraße ist oben bereits hingewiesen worden. Als Lebensraum

für das Rebhuhn ist der genannte seit mehreren Jahren im Umbruch begriffene Bereich nicht mehr hinreichend ausgeprägt.

Der günstigste Zeitraum für die Erfassung der Art reicht von März bis Mai, gleich wohl konnten im weiteren Umfeld zum Plangebiet über 500 m hinaus bisher keine Beobachtungen gemacht werden.

Fazit: Konflikte für das Rebhuhn sind mit dem Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Zu den typischen Habitaten von **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) zählen Ruderal- und Brachfläche mit nicht allzu dicht wachsender krautiger Vegetation, wie auch mit kleinen, aufgelockert stehenden Gebüsch. Es zählen weiter dazu kleine, umzäunte Grünlandflächen, Säume an Dämmen und Böschungen von Verkehrsanlagen, wie auch Bahnanlagen.

Ackerflächen werden je nach Anbau und Jahreszeit auch zur Nahrungssuche, nach Insekten, Spinnen und Wirbellosen, von der Art aufgesucht.

Die Bahntrasse mit seinen begleitenden Strukturen unmittelbar nordöstlich des Plangebietes bietet, wenn auch kleinräumig, geeigneten Lebensraum für die Art.

Das Schwarzkehlchen konnte am 13.04.2022 am Bahndamm auf einem Holunderstrauch sitzend gesehen und gehört werden. In milden Wintern verbleibt er als Standvogel und zieht sonst auch während der kühleren Jahreszeit in südlichere Länder bis in den Mittelmeerraum. Regional gilt die Art eher als seltener Brutvogel. Hinweise auf ein mögliches Nest in dem dichten krautigen Aufwuchs des Bahndammes konnte bisher nicht gestellt werden.

Von dem angrenzenden Vorhaben wird die Art nicht direkt betroffen sein. Die Habitatstrukturen entlang des Bahndammes bleiben im Wesentlichen erhalten und werden mit der geplanten Eingrünung der Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern ergänzt.

Gleichwohl wird sich ein nachhaltiger Bestand der Vegetation entlang dem Bahndamm als schwierig erweisen, da die vorhandenen Strauchgehölze stark vergreisen und die Ausbreitung von Brombeerbewuchs zunehmend den Gräser-Wildkrautaufwuchs verdrängt.

- **Maßnahmen zum Erhalt von Lebensraum für Schwarzkehlchen und anderen Kleinvögeln.**

In Teilabschnitten und zeitlich versetzt, ohne Verlust des gesamten Bestandes am Bahndamm, sind hier Pflegemaßnahmen mit „Auf dem Stock setzen“, Entkusseln und Rückschnitt anzuraten. Ziel ist, die Lebensraumstrukturen zu erhalten. (Wie stark die Bahnstrecke von Zügen künftig frequentiert wird ist derzeit nicht bekannt).

Fazit: Verbunden mit dem Vorhaben ergeben sich keine direkten Konflikte für das Schwarzkehlchen. Der Lebensraum kann durch Begrünungsmaßnahmen (Anpflanzung von Vogelnährschutzhölzen; Einsaat von Gräser-Wildkrautrasen) und sukzessiver Verjüngung der vorhandenen Strukturen am Bahndamm erhalten und aufgewertet werden.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*), ein Höhlenbrüter, tritt auch im Umfeld des Plangebietes auf.

Beobachtet wurden mehrere Individuen in den Sträuchern an der Bahntrasse und auf einer Obstwiese, teilweise für die Haltung von Hühnern genutzt, westlich des Plangebietes und der Schulstrasse. An Obstbäume von knapp mittelstarkem Wuchs hängen vereinzelt Nistkästen, die durchaus für Stare geeignet sind.

Das Plangebiet, als noch bestehende Ackerfläche, dient den Staren je nach Feldfruchtanbau und Jahreszeit als Nahrungshabitat. Neben Insekten werden auch Samen und Beerenfrüchte verzehrt. Direkte Beeinträchtigungen für den anpassungsfähigen Star ergeben sich mit der Realisierung des Vorhabens derzeit nicht, angesichts der noch weiterhin bestehenden Lebensraumpotentiale im nahen und weiteren Umfeld. Mit dem zunehmenden Umbruch der älteren Ortrandstrukturen wird auch der Lebensraum für den Star gefährdet sein.

Abhelfen könnte hier das Aufhängen von Nistkästen und die Anpflanzung von Vogelnährschutzhölze (Hecken) und Einsaat von Gräser-Wildkrautrasen als Säume entlang von Wegen und Grundstücksgrenzen.

Fazit: Konflikte für den Fortbestand des Stares ergeben sich mit dem Vorhaben im Sinne des BNatSchG derzeit nicht.

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) brütet in dichten Hecken, Koniferen oder Gebüsch. Als Nahrungshabitat sucht er auf extensiv genutzte Flächen mit einer kurzwüchsigen, samentragenden Krautschicht auf, auch in Grünlandbereichen, Ackerrändern und Feldwegen.

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld ist die Art bisher nicht zu beobachten gewesen, gleichwohl ist ein Vorkommen entlang der Bahntrassen-Böschung mit den Strauchgruppen und Wildkräutern nicht auszuschließen, ebenso in den benachbarten Gärten mit älteren Strauch- und Nadelholz-Beständen. Von Bedeutung sind hinreichende Nahrungshabitate, wie sie mit den westlich gelegenen Grünländern noch bestehen.

Bei Bluthänflingen können Neststandort und Nahrungshabitate durchaus in größerer Entfernung zu einander liegen.

Das Plangebiet selbst ist für die Art kein direkter Neststandort. Störungen die sich auf unmittelbare Nachbarflächen auswirken sind nicht auszuschließen.

Zum Erhalt und Förderung des Lebensraumes wird begleitende Begrünung der geplanten Wohnbebauung mit Vogelnährschutzhölzen und Hecken empfohlen. Hiervon profitieren auch eine Reihe anderer Klein- und Singvögel aus der Region.

Fazit: Direkte Beeinträchtigungen und Konflikte durch das Vorhaben sind für den Bluthänfling im Sinne des § 44 des Artenschutzes nicht zu erwarten.

Die **Sumpfohreule** (*Asio flammeus*) ist in NRW ein seltener Durchzügler und Wintergast mit unter 100 Individuen jährlich (LANUV NRW). Vermehrt kommt die Art in Nord- und Osteuropa vor. In NRW galt die Art sei 1982 als ausgestorben, ab 2009 gibt es ganz vereinzelt wieder Brutnachweise.

Zu den typischen Lebensräumen zählen großflächige Grünlandflächen in Flußniederungen, großräumige Bördelandschaften mit weitläufigen Ackerflächen, des Weiteren auch Heide- und Moorgebiete, wie auch Brachen.

Als Wintergast festgestellt ist die Sumpfohreule bisher regional im Schutzgebiet „Drover Heide“. Das Gebiet liegt ca. 5 km westlich von Vettweiß-Kettenheim entfernt. Die Flächen des Heidegebietes verteilen sich auf die Gemeindegebiete von Vettweiß und Kreuzau.

Fazit: Ein Zusammenhang der Sumpfohreule mit dem Vorhaben und direktem Umfeld des Plangebietes besteht regelmäßig als Winterquartier nicht. Konflikte sind nicht zu erwarten.

• **Geschützte Tierarten**

Weitere geschützte Tierarten, die nicht als direkt planungsrelevant gelten, können im Plangebiet und unmittelbar benachbarten Bereichen (Gärten; Äcker; Weiden; Bahntrasse mit Böschungen, Baumreihen) vorkommen. Da es im Plangebiet und seiner Umgebung keine speziellen Lebensräume (wie z.B. Gewässer) gibt, zählen hierzu vor allem häufiger vorkommende Singvogelarten mit geringen Ansprüchen (z.B. Amsel, Buchfink Blau- und Kohlmeise, evtl. Haussperling und Rotkehlchen).

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7.1), die ein Töten von Jungtieren verhindern, bleiben dennoch zu berücksichtigen.

7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Tötungsverbot

Im Zuge der Rodungen, Baufeldräumung und der Bauarbeiten ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten. Tötungen könnten hier bei brütenden Vögeln (Jungtiere, Eier) oder bei schlafenden Fledermäusen eintreten.

Adulte Vögel sind weniger gefährdet, da sie wegfliegen. Zur sicheren Vermeidung sind nachfolgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

- **1: Absuche der Bauflächen** sind unmittelbar vor **Baubeginn** vorzunehmen.
Abzusuchen sind die Vorhabenfläche auf mögliche Vorkommen von Feldhamster und deren Bauten, ebenso andere Tiere, insbesondere Vögel, Vermehrungsstätten, Jungtiere und ggf. verletzte Tiere.
- **2: Rodungen** von Bäumen und Sträuchern sind nach Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG Pkt. 2 innerhalb der Wintermonate vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen.
- **3: Um Beeinträchtigungen** von Tieren im Zuge der Baumaßnahmen auszuschließen, sollten Baubeginn und Baufeldräumung während der vermehrungsfreien und vegetationsruhenden Zeiten in den Herbst und Wintermonaten vorgenommen werden
- **4: Eine Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
- **5: Tierfallen**, die sich während der Baumaßnahmen durch offene Schächte und Gruben ergeben können, sind abzudecken, während die Arbeiten ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen diese ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
- **6: Beleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) während der Bau- und Wohnphase sind so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Es sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.

- **7:** Bei dem neuen Gebäude gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.

7.2 Störungsverbot

Innerhalb des Plangebiets ist **nicht** direkt mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen. Auch in den angrenzenden Bereichen wie Außengelände einer KiTa, Gärten und Wohngebäude sind höchstens wenig spezialisierte, „störungsfeste“ und häufige Arten („Allerweltsarten“, die im Siedlungsbereich häufig vorkommen, z. B. Amsel, Kohlmeise) zu erwarten.

Mit dem Vorhaben wird sich die Störintensität (Nutzungshäufigkeit, Verwendung von Lichtenanlagen) nicht oder nicht erheblich erhöhen. Der Standort ist vorbelastet und in der Umgebung sind keine Vorkommen störungssensibler Arten zu erwarten. Auch Mehlschwalben sind nicht sensibel gegenüber Störungen, denn der Siedlungsbereich ist ihr Schwerpunkt vorkommen. Das Störungsverbot nach § 44 (2) BNatSchG tritt nicht bei jeder Störung ein, sondern nur, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Intensität der Störung verschlechtert. Dies ist hier anhand der genannten Gegebenheiten sicher auszuschließen.

7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es gibt aktuell keinen Hinweis auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, sie können für einige nicht-planungsrelevante Vogelarten aber letztlich nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bei nicht-planungsrelevanten Arten kann aufgrund ihrer weniger ökologischen Spezialisierung davon ausgegangen werden, dass ausreichende Ausweichflächen zur Verfügung stehen, ein höheres Anpassungsvermögen und geringer Sensibilität gegenüber Störungen gegeben sind (z. B. Amsel, Kohlmeise). Vor allem aufgrund der im Ganzen eher unterdurchschnittlichen Lebensraumeignung gibt es hier keinen Anhaltspunkt, dass von dieser Regelfallvermutung abgewichen werden würde. Auch „Gelegenheitsquartiere“ für einzelne Fledermäuse sind in der Regel ausreichend vorhanden. Sie verstecken sich zum Beispiel auch in Holzstapeln oder hinter aufgeklappten Fensterläden.

8. Fazit

Es kommen planungsrelevante und gesetzlich besonders geschützte Arten im weiteren Umfeld von Vettweiß-Kettenheim und seinen Siedlungsbereichen vor. Jedoch bestehen im und um das Plangebiet in seiner Lage nur bedingte bis teils geringe Eignungen als Lebensraum.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Konflikte sind für die Fauna, hier planungsrelevante Arten, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mit begleitenden Maßnahmen zur Wohnbebauung können sich faunistische Lebensräume neu entwickeln und im Umfeld erhalten bleiben.

Unter der Berücksichtigung der genannten präventiven Maßnahmen, die das Töten von Tieren vermeiden, kann das Vorhaben, entsprechend der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht realisiert werden.

Geilenkirchen, den 4.05.2022



H. Schollmeyer
Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

9. Quellen / Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005: Methodenhandbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/liste> (abgerufen am 25.04.2022)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 25.04.2022)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022):

Planungsrelevante Arten laut Liste nach Messtischblatt 5205 Q 4. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5205> 4 (abgerufen am 25.04.2022)